

Liegeplatzordnung für die Steganlage des Angelvereins

„Natur – und Angelfreunde Lankower See “
e. V.



Seite | 1

1.

Anlieger kann nur der Sportfreund werden, der auch Mitglied des Angelvereins „Natur- und Angelfreunde Lankower See“ ist.

2.

Der Antrag auf einen Liegeplatz kann formlos, muss aber schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

3.

Die Zustimmung für einen Liegeplatz erteilt der Vorstand. Diese richtet sich nach Aktivität und Mitarbeit des Antragstellers im Angelverein. Jeder Anlieger darf nur ein Boot für seinen Liegeplatz auf dem Gelände lagern. Ein Zweites ist nicht erlaubt.

4.

Der Antragsteller muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum 18. Lebensjahr hat der Antragsteller eine schriftliche Erlaubnis der Eltern vorzulegen.

5.

Jeder Anlieger muss im laufenden Jahr den Angelsport von seinem Boot ausüben, andernfalls hat er seinen Liegeplatz zurückzugeben.

Der Verkauf eines Bootes bedeutet nicht automatisch die Übernahme/Weitergabe des Liegeplatzes. Die Vergabe wird durch eine Warteliste bestimmt.

6.

Jeder Anlieger ist für die Erhaltung und Pflege seines Liegeplatzes selbst verantwortlich. Größere durchzuführende Reparaturen werden jedoch gemeinsam erledigt. Bei unbegründetem Fernbleiben, wird für die Reparaturen an dem jeweiligen Liegeplatz ein Stundensatz von EUR 30.00 erhoben, welche in die Aal-Aktie eingezahlt werden.

7.

Jeder Anlieger hat an allen planmäßigen und außerplanmäßigen Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Sollte die Teilnahme nicht möglich sein, ist dieses dem Platzwart bekanntzugeben.

Bei unbegründetem Fernbleiben werden die Fehlstunden mit EUR 15.00 pro Stunde für die Aal-Aktie verwendet. Angesetzt werden 3 Stunden.

Die Begründung des Fernbleibens ist vor dem jeweiligen Termin bekanntzugeben. Reparaturen an den Booten sollten möglichst bis zum 2. Arbeitseinsatz im Frühjahr beendet sein.

Sollten diese länger dauern, ist dieses dem Platzwart unter Nennung der Gründe, bekannt zu geben, der dann einen entsprechenden Platz dafür auf dem Gelände zuteilt.

8.

Jedes Mitglied kann seine nichtgeleisteten Arbeitsstunden nachträglich im laufenden Jahr ableisten. Er erhält dann seine jeweilige Einzahlung zurück.

9.

Jeder Anlieger ist für Ordnung und Sauberkeit, Disziplin und Kameradschaft auf dem Gelände verantwortlich. Bei wiederholtem Verstoß kann er aus dem Anliegerbereich ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

10.

Jedes Boot muss bis zum 1. Arbeitseinsatz im Frühjahr im Wasser sein.

Boote, die bis zu diesem Termin nicht im Wasser sind, werden durch andere Mitglieder ins Wasser gebracht. Der Eigentümer entrichtet dafür eine Gebühr von EUR 20,00, die in die Aal-Aktie investiert werden.

11.

Jeder Anlieger ist verpflichtet regelmäßig den Zustand seines Bootes und Liegeplatzes zu überprüfen.

Nach längerem Regen sind die Boote gegebenenfalls auszuschöpfen.

Boote, bei denen bereits die Bodenbretter schwimmen und der Zug dadurch an den Befestigungen zu stark ist, werden von anderen Mitgliedern ausgeschöpft. Dafür ist vom Bootbesitzer eine Gebühr von EUR 10,00 zu zahlen, welche für die Aal-Aktie verwandt wird. Sollten bei Nichtbeachten, Schäden am Steg bzw. an den Haltepfählen entstehen, kommt der Eigentümer für die Reparaturkosten auf, auch wenn das Boot im Eis liegt.

12.

Anlieger, bei denen ein Familienmitglied das Boot zum Angelsport nutzt, muss als Teilanlieger gemeldet sein und die Hälfte des Jahresbeitrages für Anlieger bezahlen. Erst dann ist er schlüsselberechtigt und darf die Anlage allein betreten. Punkt 4. der Anliegerordnung kommt hier ebenfalls zum Tragen.

13.

Die Gemeinschaftsanlage kann von den Mitgliedern für die Ausübung des Angelsports gemäß Vereinssatzung genutzt werden. Voraussetzung: Auf dem Gelände befindet sich ein Anlieger oder Schlüsselberechtigter.

14.

Beim Aufenthalt auf dem Vereinsgelände ist von jedem Mitglied und Besucher für größte Ruhe Sorge zu tragen und Lärmbelästigung durch Rundfunkgeräte und dgl. zu vermeiden.

15.

Die Schlüsselgewalt für die einzelnen Anlagenteile wird vom Vorstand geregelt und von Fall zu Fall den Sportfreunden bekanntgegeben.

Wer als Letzter die Anlage verlässt, hat das Tor zu verschließen. Dies gilt auch, wenn ein Sportfreund mit dem Boot zum Angeln rausfährt und niemand weiter auf dem Gelände ist.

16.

Die Inbetriebnahme von privaten Heizgeräten in allen Räumen ist grundsätzlich verboten.

17.

Beim Ein- und Ausfahren der Boote sind die behindernden Angeln einzuholen. Bei Verlust oder Beschädigung kann der Eigentümer keinen Anspruch auf Ersatz stellen.

18.

Alle Boote sind mit Nummer zu kennzeichnen. Die Nummer setzt sich aus Boxnummer und Schranknummer zusammen. Der Schrank ist mit dem Namen, der Adresse und Telefonnummer zu kennzeichnen. (Also ist jemand in Box 3 und hat den 3. Schrank hat er die 33 als Bootsnummer)

19.

Hunde, unbeaufsichtigt, sind an der Leine zu befestigen, Verschmutzungen sind zu beseitigen

20.

Alle Boote, die an Land liegen, müssen mindestens 30 cm über dem Boden gelagert werden.

21.

Die Anliegerbeiträge, sofern sie sich verändern, werden auf der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben, Gleiches gilt für die einmalige Aufnahmegebühr.

22.

Räucherofen und Grill können von allen Mitgliedern genutzt werden. Um eine Überschneidung zu vermeiden, ist eine geplante Nutzung für den Grill beim Vorsitzenden anzumelden oder nachzufragen.

Zum Räuchern wäre eine Nachfrage bei den Mitgliedern bestimmt von Nutzen, damit die Kapazität des Ofens ausgelastet ist.

23.

Mitglieder, die gegen diese Ordnung verstoßen, werden verwarnt. Im Wiederholungsfall werden sie aus dem Anliegerbereich ausgeschlossen.

Die Anliegerordnung vom 01.02.1997 wurde überarbeitet und tritt ab dem 30.09.2020 in Kraft

gez. der Vorstand